

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge-
bäudemanagement, Einkauf und
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzburg,
Tel.: 05341 / 839-3585



46. Jahrgang

Salzgitter, 17. April 2019

Nummer 9

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
35	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Salzburg	69
36	Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Salzburg	72
37	Ankündigung einer Einziehungen in SZ-Lebenstedt „In den Blumentriften“ (Teilfläche)	76
38	Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans für die Stadt Salzburg	77
39	Öffentliche Zustellungen	78

Amtliche Bekanntmachungen

35

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Salzgitter

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), sowie der §§ 114, 141 Abs. 3 und 156 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Salzgitter in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die in § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG genannten und in Salzgitter wohnenden Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler besteht ein Anspruch auf Beförderung von der Wohnung zur Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet.

Absatz 4 wird neu eingefügt:

- (4) Für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die sich im Rahmen eines Schüleraustauschs in der Stadt Salzgitter aufhalten, werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten vom Wohnort der Gastfamilie zur jeweiligen Schule nach Maßgabe dieser Satzung übernommen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

Beförderungs- oder Erstattungspflicht

Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule, die der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform entspricht.

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes der Stadt Salzgitter, ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der Kosten derjenigen teuersten Zeitkarte (Sammelschülerzeitkarte) des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Salzgitter beschränkt, die die Stadt Salzgitter für die Schülerbeförderung in ihrem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird. Satz 1 gilt nicht, solange Schülerinnen und Schüler den Besuch derjenigen Schule fortsetzen, die sie im Schuljahr 2018/2019 zuletzt besucht haben.

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie
 - a) unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann und
 - b) die kostengünstigste Regelung darstellt.Sie wird grundsätzlich durch Ausgabe einer Sammelschülerzeitkarte geregelt.
- (2) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV nicht möglich, so wird die Beförderung durch angemietete Fahrzeuge (Bus, Taxi, Mietwagen) oder Beförderungsmittel der Erziehungsberechtigten sichergestellt. Dabei bestimmt die Stadt Salzgitter das zu benutzende Beförderungsmittel. Es besteht kein Kostenerstattungsanspruch wenn die Schülerin oder der Schüler nicht das von der Stadt Salzgitter bestimmte Beförderungsmittel benutzt.
- (3) Hat die Stadt Salzgitter der Schülerbeförderung durch die Erziehungsberechtigten zugestimmt, so werden für Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers 0,30 € je Entfernungskilometer erstattet. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin oder jeden Schüler um 0,05 € je Entfernungskilometer.
- (4) Die Kostenerstattung gilt für ein ganzes Schuljahr und erfolgt auf Antrag grundsätzlich halbjährlich im Nachhinein. Bei nur teilweisem Schulbesuch wird eine anteilmäßige Berechnung durchgeführt.

4. In § 5 wird das Wort „Förderschularten“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Beförderung erfolgt durch den ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen, wenn die Belastbarkeit der Schülerin oder des Schülers nicht überschritten wird. Die Belastbarkeit gilt als überschritten, wenn für den gesamten Schulweg (einschließlich Weg zur Haltestelle) in einer Richtung folgende Zeiten benötigt werden:

bei einer Schülerin oder einem Schüler im Primarbereich mehr als 45 Minuten,
bei einer Schülerin oder einem Schüler des Sekundarbereiches I mehr als 60 Minuten,
bei einer Schülerin oder einem Schüler der berufsbildenden Schulen mehr als 90 Minuten.

- (2) Bei der Berechnung sind je 200 m Fußweg 3 Minuten (Primarbereich) bzw. je 250 m Fußweg 3 Minuten (übrige Schulbereiche) anzusetzen. Für die Bemessung des Zeitaufwandes für den Schulweg bleiben Wartezeiten an Haltestellen unberücksichtigt.
- (3) In besonderen Einzelfällen (z. B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot) können in Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernde Schülerin bzw. den zu befördernden Schüler die im Abs. 1 genannten zeitlichen Grenzen im Einzelfall um bis zu 15 Minuten erhöht werden, wenn das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung dies erfordert. Dies gilt auch für Betriebspraktika sowie für Förderschulen mit schulträgerübergreifenden Schulbezirken.

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen können nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr gestellt werden (Ausschlussfrist). Maßgeblich ist das Datum des Eingangs des vollständigen Antrages. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

7. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres (z. B. Schul- oder Wohnortwechsel), ist die bereitgestellte Sammelschülerzeitkarte unverzüglich und ohne Aufforderung an die Stadt Salzgitter zurückzugeben.
- (2) Wird die Sammelschülerzeitkarte ohne Anspruchsberechtigung weiter behalten bzw. genutzt, sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler verpflichtet, den entstandenen Schaden der Stadt Salzgitter zu ersetzen.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Salzgitter unter Berücksichtigung der Änderungen durch die vorliegende Satzung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Salzgitter, den 28.03.2019

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

36**Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Salzgitter**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), sowie der §§ 114, 141 Abs. 3 und 156 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Für die in § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG genannten und in Salzgitter wohnenden Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler besteht ein Anspruch auf Beförderung von der Wohnung zur Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung. Die Anspruchsvoraussetzungen sind stets durch eine aktuelle ärztliche bzw. amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht der Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten für die Schülerin oder den Schüler ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die sich im Rahmen eines Schüleraustausches in der Stadt Salzgitter aufhalten, werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten vom Wohnort der Gastfamilie zur jeweiligen Schule nach Maßgabe dieser Satzung übernommen.

§ 2**Mindestentfernung**

- (1) Die Mindestentfernung beträgt
2.000 m
für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen sowie für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6,
3.000 m
für die übrigen Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1.

- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte kürzeste, sichere öffentliche Weg zwischen dem Ausgang des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers bis zum Eingang des Schulgebäudes (Schulweg).

§ 3

Beförderungs- oder Erstattungspflicht

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule, die der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform entspricht. Im Übrigen gelten die besonderen Bestimmungen des § 114 Abs. 3 NSchG.
- (2) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes der Stadt Salzgitter, ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der Kosten derjenigen teuersten Zeitkarte (Sammel-schülerzeitkarte) des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Salzgitter beschränkt, die die Stadt Salzgitter für die Schülerbeförderung in ihrem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird. Satz 1 gilt nicht, solange Schülerinnen und Schüler den Besuch derjenigen Schule fortsetzen, die sie im Schuljahr 2018/2019 zuletzt besucht haben.
- (3) Besucht eine Schülerin oder ein Schüler auf Wunsch nicht die nächste Schule gemäß Abs. 1, so besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht gemäß § 114 Abs. 4 NSchG.
- (4) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Besuch des nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichts in der Schule. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule und zurück.
- (5) Ein Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten für Betriebserkundungen einzelner Schülerinnen und Schüler zur Vorstellung im Betrieb und beim Gesundheitsamt sowie für die notwendigen Fahrten zur Arbeitsstelle im Rahmen des Betriebspraktikums besteht ebenfalls nach Maßgabe der Regelungen über die Mindestentfernung zwischen dem Ausgang des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers bis zum Eingang des Betriebs-, Gesundheitsamts- oder Arbeitsstellegebäudes.

§ 4

Art der Schülerbeförderung; Umfang der Erstattung

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie
- a) unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann und
 - b) die kostengünstigste Regelung darstellt.
- Sie wird grundsätzlich durch Ausgabe einer Sammelschülerzeitkarte geregelt.
- (2) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV nicht möglich, so wird die Beförderung durch angemietete Fahrzeuge (Bus, Taxi, Mietwagen) oder Beförderungsmittel der Erziehungsberechtigten sichergestellt. Dabei bestimmt die Stadt Salzgitter das zu benutzende Beförderungsmittel. Es

besteht kein Kostenerstattungsanspruch wenn die Schülerin oder der Schüler nicht das von der Stadt Salzgitter bestimmte Beförderungsmittel benutzt.

- (3) Hat die Stadt Salzgitter der Schülerbeförderung durch die Erziehungsberechtigten zugestimmt, so werden für Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers 0,30 € je Entfernungskilometer erstattet. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin oder jeden Schüler um 0,05 € je Entfernungskilometer.
- (4) Die Kostenerstattung gilt für ein ganzes Schuljahr und erfolgt auf Antrag grundsätzlich halbjährlich im Nachhinein. Bei nur teilweisem Schulbesuch wird eine anteilmäßige Berechnung durchgeführt.

§ 5

Behindertenbeförderung

- (1) Schülerinnen und Schüler aller Förderschulen - mit Ausnahme der Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache - werden ohne Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung durch Taxen oder Einsatzbusse auf Kosten der Stadt Salzgitter befördert.
- (2) Eine vorübergehende Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers ist für eine Beförderung im Sinne des Abs. 1 durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Notwendigkeit zur Benutzung eines Sonderbeförderungsmittels (Busse und Taxen) sowie deren Dauer müssen aus der ärztlichen Bescheinigung ersichtlich sein.
Unter einer vorübergehenden Behinderung ist eine erhebliche Gehbehinderung vorübergehender Art zu verstehen, die die Schülerin oder den Schüler am Gehen selbst hindert. In Zweifelsfällen und bei dauernden Behinderungen ist die Beurteilung des Amtsarztes maßgeblich.
Bei anderen Erkrankungen und akuten Befindensstörungen (z. B. Übelkeit, Heuschnupfen) ist ein Anspruch im Rahmen dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 6

Zumutbare Bedingungen

- (1) Die Beförderung erfolgt durch den ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen, wenn die Belastbarkeit der Schülerin oder des Schülers nicht überschritten wird. Die Belastbarkeit gilt als überschritten, wenn für den gesamten Schulweg (einschließlich Weg zur Haltestelle) in einer Richtung folgende Zeiten benötigt werden:
 - a) bei einer Schülerin oder einem Schüler im Primarbereich mehr als 45 Minuten,
 - b) bei einer Schülerin oder einem Schüler des Sekundarbereiches I mehr als 60 Minuten,
 - c) bei einer Schülerin oder einem Schüler der berufsbildenden Schulen mehr als 90 Minuten.
- (2) Bei der Berechnung sind je 200 m Fußweg 3 Minuten (Primarbereich) bzw. je 250 m Fußweg 3 Minuten (übrige Schulbereiche) anzusetzen. Für die Bemessung des Zeitaufwandes für den Schulweg bleiben Wartezeiten an Haltestellen unberücksichtigt.

- (3) In besonderen Einzelfällen (z. B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot) können in Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernde Schülerin bzw. den zu befördernden Schüler die im Abs. 1 genannten zeitlichen Grenzen im Einzelfall um bis zu 15 Minuten erhöht werden, wenn das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung dies erfordert. Dies gilt auch für Betriebspraktika sowie für Förderschulen mit schulträgerübergreifenden Schulbezirken.

§ 7

Ausschlussfrist

Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen können nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr gestellt werden (Ausschlussfrist). Maßgeblich ist das Datum des Eingangs des vollständigen Antrages. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 8

Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres

- (1) Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres (z.B. Schul- oder Wohnortwechsel), ist die bereitgestellte Sammelschülerzeitkarte unverzüglich und ohne Aufforderung an die Stadt Salzgitter zurückzugeben.
- (2) Wird die Sammelschülerzeitkarte ohne Anspruchsberechtigung weiter behalten bzw. genutzt, sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler verpflichtet, den entstandenen Schaden der Stadt Salzgitter zu ersetzen.

§ 9

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Salzgitter unter Berücksichtigung der Änderungen durch die vorliegende Satzung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Salzgitter, den 28.03.2019

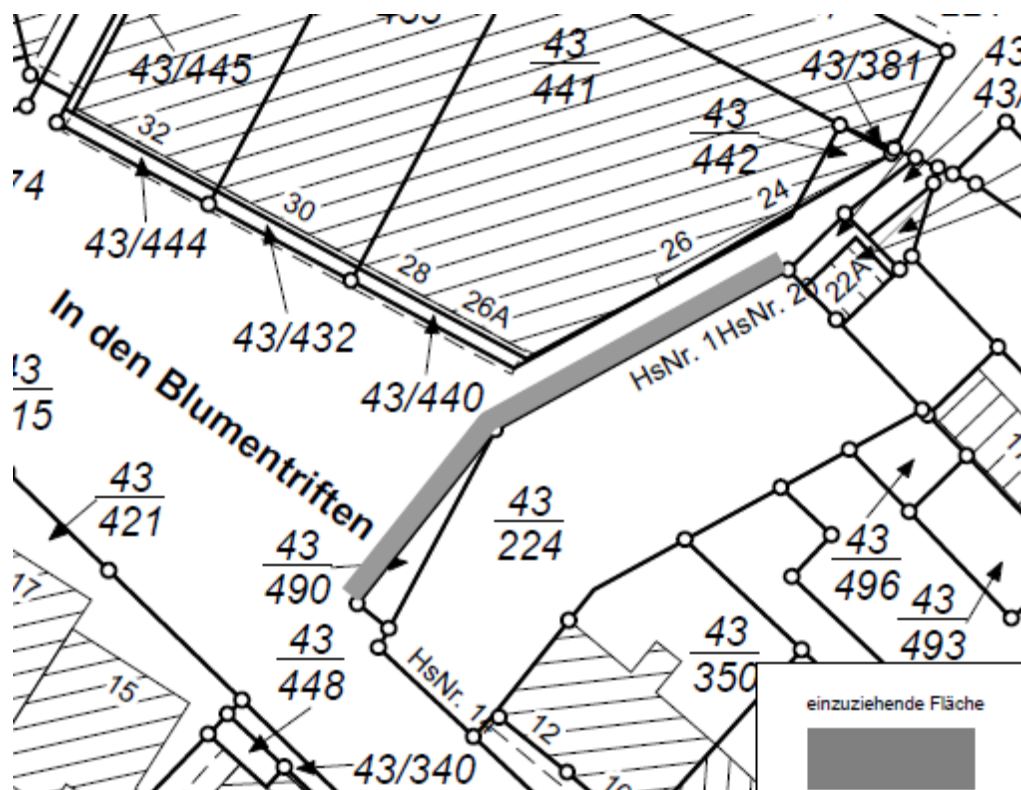
gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

37

**Ankündigung einer Einziehung in SZ-Lebenstedt
„In den Blumentriften“ (Teilfläche)**

Es ist beabsichtigt, eine in Salzgitter-Lebenstedt gelegene Teilflächen der Straße „In den Blumentriften“ zum 17.12.2019 als öffentliche Straße einzuziehen. Lage und Ausdehnung der Fläche sind dem beigefügten Plan zu entnehmen. Die Straßenfläche ist entbehrlich, weil es nicht erforderlich ist, Seitenbereiche beziehungsweise Verbindungswege von derartiger Breite vorzuhalten. Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Absatz 2 Niedersächsisches Straßengesetz hiermit bekanntgegeben. Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Flächen liegt bei.

Stadt Salzgitter
- als Träger der Straßenbaulast -



Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans für die Stadt Salzgitter

Die Europäische Union hat mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 verschiedene Regelungen zu Schallimmissionen getroffen. Ziel der Richtlinie ist es, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden bzw. zu vermindern. Die Mitgliedsstaaten wurden deshalb verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen das Maß der Lärmbelastung zu ermitteln und darzustellen. Hierauf aufbauend sollen dann unter Beteiligung der Öffentlichkeit Maßnahmen zur Lärmreduzierung entwickelt werden. In Deutschland wird die Umgebungslärmrichtlinie durch den sechsten Teil "Lärminderungsplanung" (§§ 47a - 47f) des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie die vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) umgesetzt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in der Zeit vom **24.04. bis einschließlich 24.05.2019** statt. Der Planentwurf liegt innerhalb dieses Zeitraums bei der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Stadtplanung im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt im 9. Obergeschoss, Flurbereich zwischen den Zimmern 918 und Zimmer 919 zu den üblichen Sprechzeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Zusätzlich stehen die Unterlagen als PDF-Datei auf den Internetseiten der Stadt Salzgitter unter https://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienstuebersicht/stadtplanung/sp_auto_4476.php bereit.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter gerichtet oder dort mündlich zur Niederschrift gebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Auskünfte zur Lärmaktionsplanung erhalten Sie zu den o.g. Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Zimmer 916, Telefon: 05341 839 3694.

Salzgitter, am 08.04.2019

Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
Fachgebiet Stadtplanung

Im Auftrag

Gez. Vogt

39

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid
Mühe, Fabian 32.4/031830357	Heinrich-von-Stephan-Straße 57 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	22.01.2019
Sorich, André 32.4/051901024	Am Schölkegraben 22 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	21.03.2019
Mustafa, Alan 32.4/031905156	Am Brinke 14 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	26.03.2019
Stojanov, Djoko 32.4/061901066	Industriestraße 15 97469 Gochsheim	Straßenverkehrsgesetz	27.03.2019
Ris, Vitaliy 32.4/031906271	Erich-Ollenhauer-Straße 5 38228 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	27.03.2019
Hoffmeister, Jens 32.4/031834231	Brigittenstraße 7 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	28.03.2019
Danilevicius, Saulius 32.4/031902361	Martin-Luther-Platz 3 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	01.04.2019
Immer, Safet 32.4/061813690	Schüllerplatz 11 56070 Koblenz	Straßenverkehrsgesetz	01.04.2019
Mrzewa, Radoslaw 32.4/061814333	Zagraniczna 7/17 PL-93-377 Lodz	Straßenverkehrsgesetz	02.04.2019

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst-BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **15.05.2019** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift